Amtliche Mitteilungen

Deutscher Schwimm-Verband e.V.

03.09.2026

Deutscher Schwimm-Verband e.V.

ABTEILING WASSERBALL

WB-Koordinator

Die Länderfachkonferenz Wasserball hat auf ihren Sitzungen vom 31.07.2026 und 18.08.2026 die nachfolgenden Änderungen beschlossen. Zur Verdeutlichung sind die Änderungen rot markiert. Die aktualisierte Gesamtversion ist auf der Homepage des DSV einsehbar:

§ 308 Teilnahmeberechtigung

(1) – (5) […]

(6) Voraussetzung für die Teilnahme einer Mannschaft an der Wasserball Bundesliga und der 2. Wasserball Bundesliga ist die aktuelle Mitgliedschaft des Vereins einer spielenden Mannschaft im Verein „Deutscher Wasserball Ausbildungsfonds e. V.".

§ 321 Mannschaften

(1) – (5) […]

(6) ~~Für den Bereich der Bundesligen der Männer und Frauen gilt ab der Saison 2025/2026 Folgendes: Von diesen insgesamt maximal 14 Spielern müssen mindestens sieben in diesem Spiel spielfähige deutsche Staatsangehörige gemäß Art 116 GG sein. In der Saison 2026/2027 müssen mindestens acht Spieler in diesem Spiel spielfähige deutsche Staatsangehörige gemäß Art 116 GG sein, ab der Saison 2027/2028 müssen es deren neun sein. Den Spielern in Satz 3 und 4 dieser Regel stehen Spieler gleich, die in den Altersklassen U16 bis U20 mindestens drei Spielzeiten eine Teilnahme-berechtigung für einen oder mehrere Vereine besessen haben, die während dieser Zeit einem Landes-verband des DSV angehörten, und die in dieser Zeit aktiv am Spielbetrieb der Abteilung Wasserball dieser Vereine teilgenommen haben.~~

Für den Bereich der Bundesligen der Männer und Frauen gilt ab der Saison 2026/2027 Folgendes:

Von dem in Spielprotokoll (§343 WB-FT WABA) aufgeführten Aufgebot einer Mannschaft für jedes Spiel müssen mindestens 8 spielberechtigte deutsche Spieler und gleichgestellte Spieler sein. In der Saison 2027/2028 müssen mindestens 9 spielberechtigte deutsche Spieler und gleichgestellte Spieler in dem Spielprotokoll aufgeführten Aufgebot einer Mannschaft stehen.

Deutscher Spieler im Sinne dieser Vorschrift ist, wer Deutscher im Sinne des Art. 116 GG ist und die Voraussetzungen der Teilnahme- und Spielberechtigung nach WB-AT und WB-FT WABA erfüllt. Deutschen Spielern im Sinne dieser Vorschrift stehen Spieler gleich, die in den Altersklassen U16 bis U20 mindestens drei Spielzeiten eine Teilnahmeberechtigung für Wasserballspiele für einen oder mehrere Vereine besaßen, deren Vereine einem Landesschwimmverband des DSV angehörten, in diesen Spielzeiten tatsächlich aktiv am Wasserballspielbetrieb teilgenommen haben und für die betreffende Mannschaft die Teilnahme- und Spielberechtigung nach WB-AT und WB-FT WABA besitzen.

§ 346 Ordnungsmaßnahmen

(1) – (6) […]

(7) ~~Bei Vereinen der Bundesligen Männer und Frauen, die gegen § 321 Abs. (6) verstoßen, ist eine Ordnungsgebühr je Spiel von 2.000,- Euro (250,- Euro in der Saison 2025/2026) für jeden im Spielprotokoll aufgeführten Spieler zu verhängen, der nach den Maßgaben des § 321 Abs. (6) nicht spielberechtigt ist.~~

© Deutscher Schwimm-Verband e.V.

Verstößt eine Mannschaft in einem Spiel der Wasserball Bundesligen Männer oder Frauen gegen die Vorschrift des § 321 Abs. 6 WB-FT WABA, indem das im Spielprotokoll (§ 343 WB-FT WABA) aufgeführte Aufgebot die dort vorgeschriebene Mindestzahl spielberechtigter deutscher Spieler und gleichgestellter Spieler nicht erreicht, so wird gegen den verantwortlichen Verein eine Ordnungsgebühr in Höhe von 2.000,00 € pro Spiel für jeden einzelnen Spieler, der im Aufgebot fehlt, um die vor-geschriebene Mindestanzahl nach § 321 Abs. 6 Satz 1 WB-FT WABA zu erreichen, festgesetzt. Maßgeblich für die Feststellung eines Verstoßes ist das im Spielprotokoll (§ 343 WB-FT WABA) aufgeführte Aufgebot der Mannschaft im Vergleich zu den Anforderungen des § 321 Abs. 6 WB-FT WABA.

Klaus Woryna

© Deutscher Schwimm-Verband e.V.